

Artikel 104

Zusammensetzung

- (1) Die Theologische Kammer besteht aus neunzehn Mitgliedern:**
 1. sieben von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter mindestens ein ehrenamtliches Mitglied, drei Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und mindestens ein der Kammer für Dienste und Werke angehörendes Mitglied;
 2. drei von der Landessynode gewählte Mitglieder, die nicht der Landessynode angehören, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
 3. je eine Pröpstin bzw. ein Propst aus jedem Sprengel, die bzw. der vom Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste aus seiner Mitte gewählt wird;
 4. je ein von den Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsandtes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
 5. zwei von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat berufene Mitglieder.
- (2) Mitglieder der Kirchenleitung, Mitglieder des Kollegiums sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar und können nicht berufen werden.**
- (3) Die Theologische Kammer wählt je eines ihrer Mitglieder zum vorsitzenden und zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied.**
- (4) Die Theologische Kammer kann Ausschüsse bilden.**

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 101: Zusammensetzung

- (1) Die Theologische Kammer besteht aus 19 Mitgliedern:
 1. sieben von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und mindestens ein der Kammer für Dienste und Werke angehörendes Mitglied;
 2. drei von der Landessynode gewählte Mitglieder, die nicht der Landessynode angehören, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
 3. je eine Pröpstin oder ein Propst aus jedem Sprengel, die oder der vom Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste aus seiner Mitte gewählt wird;
 4. je ein von den Theologischen Fakultäten bzw. Fachbereichen in Greifswald, Hamburg, Kiel und Rostock entsandtes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;

5. zwei von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat berufene Mitglieder.
- (2) Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar und können nicht berufen werden.
- (3) Die Theologische Kammer wählt je eines ihrer Mitglieder in den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.
- (4) Die Theologische Kammer kann Ausschüsse bilden.

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 53)

Der Entwurf zur 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode enthält weitgehend die endgültige Fassung (Artikel 105, Drucksache 3/II, Seite 56). Zur dritten Lesung wurden Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 3 redaktionell korrigiert (Drucksache 4/III).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

„Die in den Artikeln 100 und 101 verfassungsrechtlich verankerte Theologische Kammer ist ein selbstständiges Organ, das sich von den Ausschüssen der Landessynode einerseits in ihrer Zusammensetzung unterscheidet, andererseits funktional dadurch, dass es im Auftrag der Landessynode, der Kirchenleitung und des Bischofsrates tätig werden kann. Die Theologische Kammer hat eine deutlichere Verbindung zur Landessynode als der bisherige Theologische Beirat der Nordelbischen Kirche, weil sieben von 19 Mitgliedern aus der Mitte der Synode gewählt werden.“

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 83)

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Der noch nicht vollständige Entwurf für den damaligen Artikel 101 zur Regelung der Zusammensetzung der Theologischen Kammer hatte am 31. Mai 2010 folgende Fassung:

1. Die Theologische Kammer besteht aus XX Mitgliedern
2. Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar und können nicht berufen werden.
3. Die Theologische Kammer wählt je eines seiner Mitglieder in den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.
4. Die Theologische Kammer kann Ausschüsse bilden.

Die AG Verfassung befasste sich am 4. und 5. Juni 2010 mit einer bereits ausformulierten Fassung (Anm.: Diese liegt nicht vor, auch weitere Materialien fehlen offensichtlich). Es wurde hinterfragt, warum die Landessynode keinen Theologischen Ausschuss habe und es die Theologische Kammer gebe. Der Nordelbische Theologische Beirat habe nicht in erster Linie die Synode im Blick, sondern die Kirchenleitung, die Fakultäten und die Öffentlichkeit. Der Theologische Beirat entfalte eine breitere Wirkung als ein Synodenausschuss. Die Aufgabe der Theologischen Kammer, Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses zu benennen, solle in einem Kirchengesetz geregelt werden. Nach ihrer Bearbeitung hatte die Norm folgende Formulierung:

- (1) Die Theologische Kammer besteht aus 19 Mitgliedern:
 1. sieben von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und mindestens ein der Kammer für Dienste und Werke angehörendes Mitglied;

2. drei von der Landessynode gewählte Mitglieder, die nicht der Landessynode angehören, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
 3. je eine Pröpstin oder ein Propst aus jedem Sprengel, die oder der vom Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste aus seiner Mitte gewählt wird;
 4. je ein von den Theologischen Fakultäten bzw. Fachbereichen in Greifswald, Hamburg, Kiel und Rostock entsandtes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
 5. zwei von der Landesbischöfin bzw. Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat berufene Mitglieder.
- (2) Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar und können nicht berufen werden.
 - (3) Die Theologische Kammer wählt je eines seiner Mitglieder in den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.
 - (4) Die Theologische Kammer kann Ausschüsse bilden.

Die Steuerungsgruppe und die Gemeinsame Kirchenleitung übernahmen diese Fassung im September 2010.

Die Bestimmungen hierzu wurden von der AG Theologie erarbeitet. Diese erläuterte im Juli 2010 dazu die unterschiedlichen Regelungen in den drei Landeskirchen: In Nordelbien sei der Theologische Beirat ein in der Verfassung verankertes Organ mit hoher Selbstständigkeit, während es in Mecklenburg und Pommern Theologische Ausschüsse der Landessynoden gab. Die Regelung für den Verfassungsentwurf nahm das Nordelbische Modell als Grundlage, verstärkte aber die Verbindung zur Synode entscheidend. Offen sei noch die Frage des Rede-rechts, welches von Mecklenburg befürwortet wurde.

Im Rahmen der 1. Tagung der Verfassungegebenden Synode regte die NEK in ihrer Stellungnahme an, den Begriff „Theologische Kammer“ durch „Theologischen Beirat“ zu ersetzen und die diesbezüglich erforderlichen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. In Absatz 1 Nummer 1 sollte nach dem Wort „darunter“ folgende Worte eingefügt werden: „mindestens ein ehrenamtliches Mitglied“. Absatz 1 Nummer 4 sollte nach dem Vorschlag der NEK wie folgt formuliert werden: „4. je ein von den Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Universität Greifswald Kiel und Rostock sowie von dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsandtes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;“. Für Absatz 2 wurde folgende Fassung vorgeschlagen: „Mitglieder der Kirchenleitung und Mitglieder des Kollegiums sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar und können nicht berufen werden.“

Dem Nordelbischen Kirchenamt schien die Mitgliederanzahl zu hoch. Es solle sichergestellt werden, dass eine Person aus einer Kirchengemeinde Mitglied werde, damit auch diese Ebene auf jeden Fall vertreten sei. In Absatz 2 müsse geklärt werden, ob von der Inkompatibilität alle Mitarbeitenden des Landeskirchenamts umfasst sein sollen oder nur die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums. Vorgeschlagen wurde die Formulierung: „und die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes“.

Der Kirchenkreisvorstand Altholstein empfand den Anteil der Laien als zu gering.

Der Rechtsausschuss empfahl in seiner Sitzung vom 24. bis 26. Juni 2011 die folgende Formulierung für Absatz 1 Nummer 1: „1. sieben von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und min-

destens ein Mitglied aus der Gruppe gemäß Artikel 78 Absatz 4;“. Hinsichtlich des Absatzes 4 wurde aufgrund der heftigen Kritik die Streichung empfohlen. Für die Absätze 2 und 3 wurde folgende Formulierung angeregt:

„(2) Mitglieder der Kirchenleitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar und können nicht berufen werden.

(3) Die Theologische Kammer wählt ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.“

In der Sitzung der Steuerungsgruppe vom 25. und 26. August 2011 übernahm diese die Vorschläge der NEK hinsichtlich der Formulierung „mindestens ein ehrenamtliches Mitglied“ und die korrekten Bezeichnung des Fachbereichs Ev. Theologie an der Universität Hamburg. Absatz 2 erhielt ebenfalls auf Vorschlag der NEK folgende Fassung: „Mitglieder der Kirchenleitung, Mitglieder des Kollegiums sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar und können nicht berufen werden.“

In der Fassung der Gemeinsamen Kirchenleitung vom 16. und 17. September 2011 waren auch die weiteren Bezeichnungen der Universitäten angepasst, Absatz 3 hatte die vom Rechtsausschuss empfohlene Fassung. Absatz 4 war enthalten.

Letztlich wurde nur noch das Wort „Mitglied“ in Absatz 3 hinter den Worten „zum vorsitzenden“ gestrichen.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 101 der Verfassung NEK regelte die Zusammensetzung des Theologischen Beirats:

- (1) 1 Der Theologische Beirat besteht aus 15 Mitgliedern:
 - a) zwei Mitgliedern, die vom Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste aus seiner Mitte gewählt werden,
 - b) je einem Mitglied aus jedem Sprengel, das von den Konventen der Pastorinnen und Pastoren des Sprengels aus ihrer Mitte gewählt wird,
 - c) je einem von der Theologischen Fakultät der Universität Kiel und dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsandten Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - d) drei von der Nordelbischen Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter einem Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren,
 - e) drei von der Kammer für Dienste und Werke gewählten Mitgliedern, darunter einem Mitglied aus der Gruppe der Theologinnen und Theologen,
 - f) drei von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof berufenen Mitgliedern aus der Gruppe der Theologinnen und Theologen.
- 2 Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Wahlen zum Theologischen Beirat durch Rechtsverordnung zu bestimmen.
- (2) Mitglieder der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes können nicht Mitglieder des Theologischen Beirates sein.
- (3) Der Theologische Beirat überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

- (4) Der Theologische Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, in die er auch Personen berufen kann, die nicht Mitglieder des Beirates sind.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

In der ELLM und in der PEK gab es kein vergleichbares unabhängiges theologisches Gremium.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

V.5 Ständiges theologisches Gremium

Die Synode wählt ein ständiges theologisches Gremium, dessen Aufgabe es ist, die Synode, die Kirchenleitung und die Bischöfinnen und Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens zu unterstützen. In der Verfassung sind die verfassungsrechtliche Stellung, die Zusammensetzung sowie die Mitwirkungsrechte und –pflichten dieses Gremiums zu beschreiben.

III. Ergänzende Vorschriften

Es gilt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Bildung der Theologischen Kammer vom 4. Oktober 2012 (KABl. S. 235). Die Landessynode hat diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung am 16. November 2012 durch Beschluss geändert und im Übrigen bestätigt (s. KABl. 2013 S. 2).

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Die Aufgaben der Theologischen Kammer finden sich in Artikel 103.

Das vorsitzende Mitglied der Theologischen Kammer kann an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teilnehmen (Artikel 81 Absatz 4).

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Nach Artikel 22 Absatz 2 Grundordnung EKD sind zur Beratung der leitenden Organe für bestimmte Sachgebiete kirchliche Kammern aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten zu bilden.